

# RS OGH 2013/9/30 6Ob62/13f, 9Ob50/17v, 8Ob85/21i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.09.2013

## Norm

ZPO §19 A

ZPO §21

## Rechtssatz

Wurde einer Partei des nunmehrigen Verfahrens im Vorverfahren von der damals beklagten Partei der Streit verkündet, trat sie jedoch auf Seiten der damaligen Klägerin bei, so besteht für eine Bindung dieser Partei an das Ergebnis des Vorverfahrens dann kein Raum, wenn sie zurecht auf Seiten der damaligen Klägerin als Nebenintervent beitrat und deshalb im Vorverfahren weder eine Veranlassung noch eine Möglichkeit hatte, die Höhe der von ihrer Hauptpartei begehrten Schadenersatzforderung zu bestreiten.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 62/13f

Entscheidungstext OGH 30.09.2013 6 Ob 62/13f

Beisatz: Ein Regresspflichtiger, dem von einer Prozesspartei der Streit verkündet wurde, kann nicht willkürlich auf Seiten der Gegenpartei beitreten und damit im Verhältnis zur streitverkündenden Partei in einem Folgeprozess die Bindung vermeiden. In einem solchen Fall wäre der auf Seiten der Gegenpartei beitretende Nebenintervent ebenso zu behandeln wie eine Partei, die nach Streitverkündung dem Verfahren überhaupt nicht als Nebenintervent beigetreten ist. (T1); Veröff: SZ 2013/88

- 9 Ob 50/17v

Entscheidungstext OGH 30.10.2017 9 Ob 50/17v

Vgl; Beis wie T1

- 8 Ob 85/21i

Entscheidungstext OGH 14.09.2021 8 Ob 85/21i

Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0129019

## Im RIS seit

14.11.2013

## Zuletzt aktualisiert am

17.03.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)